



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0190/2024		Datum: 08.08.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
Betreff:			
BPlan Nr. 349 "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Heyerberg" - Sachstandsmitteilung			
Gremienweg:			
10.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Unterrichtung:

Der Stadtrat hat am 16.11.2023 einstimmig den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 349 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Heyerberg“ gefasst.

Mit der Beschlussvorlage BV/0543/2023 zum Aufstellungsbeschluss wurde darauf hingewiesen, dass der geplante Standort der PV-Anlage gemäß Regionalem Raumordnungsplan (RROP) in einem „Regionalem Grünzug“ sowie in einem Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ liegt. Daher bedarf es der Durchführung eines formellen Zielabweichungsverfahrens (ZAV) gemäß § 10 (6) Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG). Ein positiver Abschluss des ZAV ist Voraussetzung dafür, dass der Bebauungsplan Nr. 349 zur Satzung geführt werden kann. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Rahmenbedingungen wurde mit dem Investor zu Beginn vereinbart, dass die weiteren Schritte zur Aufstellung des Bebauungsplans erst aufgenommen werden (zunächst Erstellung eines Bebauungsplanvorentwurfes für den Konzeptionsbeschluss), soweit ein positives Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und der Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens absehbar sind.

Zeitlicher Verlauf des ZAV

- 16.11.2023: Der Stadtrat beschloss das notwendige ZAV einzuleiten.
- 04.12.2023: Der Antrag für das Verfahren wurde bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD N) gestellt.
- 16.02.2024: Die SGD N teilte mit, dass die ihrerseits durchgeführte Einzelfallprüfung zur Notwendigkeit eines ZVA abgeschlossen ist und bestätigte die Erforderlichkeit eines ZAV. Weiterhin wurde die Stadt Koblenz um Darlegung der Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 6 (2) ROG i. V. m. § 10 (6) LPIG sowie gutachterliche Aussagen zur Klimarelevanz der Fläche (Schutzgut Klima) gebeten.
- 31.05.2024: Die Stadt Koblenz beauftragte ein entsprechendes Klimagutachten.
- 24.06.2024: Die Stadt Koblenz übermittelte der SGD N ergänzende Informationen zur Abklärung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange.

Das Klimagutachten liegt mittlerweile vor, sodass die fehlenden Informationen bis Ende August 2024 der SGD N übermittelt werden können.

Verfüllungsarbeiten und Rekultivierung

Aufgrund des Vorkommens des Flussregenpfeifers (eine europäische Vogelart, welche u.a. nach § 7 (2) Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützt ist) mussten die Verfüllungsarbeiten während der Brutzeit eingestellt werden. Ab dem 01.08.2024 konnten die Arbeiten wiederaufgenommen werden, sodass zwischenzeitlich die Verfüllung der Deponiefläche

Heyerberg mit kontaminationsfreien Bodenmaterial abgeschlossen ist. In den nächsten zwei Monaten wird eine Beprobung der Auffüllung erfolgen. Mit Abschluss der Beprobung und Freigabe durch die SGD N wird die Rekultivierung nach den Vorgaben des landespflegerischen Begleitplans umgesetzt. Nach der Umsetzung ist das wasserrechtliche Verfahren abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren haushälterischen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im Laufe des weiteren Verfahrens untersucht und bewertet. Auch im Zuge des ZAV wurde ein Klimagutachten erstellt. Grundsätzlich soll das Vorhaben mit der Erzeugung regenerativer Energie dem Klimaschutz dienen.